

Gebühren für amtliche Regelkontrollen in der Lebensmittel- und Futtermittelüberwachung NRW

- Eine Information des Verbraucherschutzministeriums NRW -

Nach der EG-Verordnung Nr. 2017/625 können zur Deckung der Kosten für regelmäßige amtliche Kontrollen in der Lebensmittel- und Futtermittelüberwachung Gebühren erhoben werden. Seit dem 14. Mai 2016 müssen die zuständigen Kreisordnungsbehörden und das LANUV für amtliche Regelkontrollen in der Lebensmittel- und Futtermittelüberwachung Gebühren erheben.

Gründe:

- Einführung einer verursacherbezogenen Kostentragung.
- Nachhaltige Gewährleistung einer angemessenen Dichte und Qualität amtlicher Kontrollen.
- Anpassung der amtlichen Überwachung an veränderte Rahmenbedingungen.
- Erhaltung und Steigerung der Effektivität der amtlichen Überwachung.
- Entlastung der öffentlichen Haushalte (Land/Kommunen).

Gebührenpflichtig sind:

- Alle regelmäßigen Kontrolltätigkeiten der amtlichen Lebensmittel- und Futtermittelüberwachung, die risikobasiert auf der Grundlage der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift Rahmenüberwachung erfolgen.

Gebührenfrei sind nach wie vor:

- Planmäßige Probenahmen und Untersuchungen.
- Kontrollen, die im Mehrjährigen Nationalen Kontrollplan beschrieben sind.
- Maßnahmen zur Lageerhebung bei Lebensmittel- und Futtermittelkrisen.
- Anlassbezogene Kontrollen, die beispielsweise auf Grund von Verbraucherbeschwerden durchgeführt werden.
- Die Mitteilung von Kontrollergebnissen.
- Die Datenpflege
- Belehrungs- und Beratungs- oder Besprechungstätigkeit vor Ort.

Wie hoch ist die Gebühr?

Die Gebühren bemessen sich danach, welchen Zeitaufwand die regelmäßige amtliche Kontrolle bei der jeweils zuständigen Behörde verursacht hat. Für die Ermittlung des Zeitaufwandes wird immer auf die konkrete Kontrolltätigkeit vor Ort abgestellt. Abgerechnet wird im 15-Minutentakt. Erforderliche Vorbereitungs-, Fahr-, Warte- und Nachbereitungszeiten werden hinzugerechnet. Der für die Kontrolle ermittelte Zeitaufwand wird mit festgelegten Stundensätzen multipliziert. Hinzu kommen die Kosten für die Wegstrecke in Höhe einer Pauschale von 20 €.